

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG**

### **A. Zielsetzung**

Klarstellung des Anwendungsbereichs des Aufenthaltsgesetzes/EWG für Staatsangehörige von Staaten, die nach dem 31. Dezember 1980 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden.

### **B. Lösung**

Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes /EWG um eine deklaratorische Bestimmung, nach welcher dieses Gesetz auf Staatsangehörige neuer Mitgliedstaaten der EWG vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Beitritts an in dem Umfang Anwendung findet, in dem Freizügigkeit in dem Vertragswerk über den Beitritt gewährt wird.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 200 23 — Au 94/81

Bonn, den 11. Mai 1981

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116) wird nach § 15 a eingefügt:

**„§ 15 b**

**Geltung für Staatsangehörige neuer Mitgliedstaaten**

Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Staates sind, der nach dem 31. Dezember 1980 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, findet dieses Gesetz vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des

Beitritts an nur Anwendung, soweit Freizügigkeit durch das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Vertragswerk über den Beitritt gewährt wird.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

## Begründung

### Artikel 1

Das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116) enthält bisher keine besondere Vorschrift über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Staatsangehörige von Staaten, die durch Beitritt neue Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften werden. Eine solche Vorschrift soll nunmehr zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder und die erforderlichen Anpassungen der EG-Verträge werden im einzelnen in einer Beitrittsakte festgelegt, die wie das gesamte Vertragswerk über den Beitritt der Ratifizierung durch die bisherigen Mitgliedstaaten bedarf und für die Bundesrepublik Deutschland durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz Gesetzeskraft erlangt.

Für griechische Staatsangehörige wird nach der „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge“ (BGBl. 1980 II S. 235 ff.) die volle Freizügigkeit im Gegensatz zur früheren Erweiterung der EG erst nach einer Übergangszeit am 1. Januar 1988 hergestellt. In der Zwischenzeit ist die Anwendbarkeit der Freizügigkeitsregelung des EG-Rechts teilweise ausgesetzt. So finden in der Übergangszeit zwar z. B. die Bestimmungen des EG-Rechts über die Freizügigkeit der selbstständig Erwerbstätigen oder diejenigen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die die Ausübung einer Beschäftigung und die Gleichbehandlung mit inländischen Arbeitnehmern gewährleisten, Anwendung, nicht jedoch diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, die zum freien Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigen (vgl. Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 der Beitrittsakte).

Durch das Zustimmungsgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. II S. 229) ist diese Regelung in das innerstaatliche Recht transformiert worden. Daraus folgt, daß die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von Staatsangehörigen der EG-Staaten ab 1. Januar 1981 für griechische Staatsangehörige nur nach Maßgabe der in der Beitrittsakte getroffenen Sonderregelung gelten. Das bedeutet im Ergebnis, daß in der Übergangszeit diejenigen Vorschriften keine Anwendung finden, die Staatsangehörigen der EG-Staaten den freien Zugang zum Arbeitsmarkt (und damit die Einreise zur Arbeitsaufnahme) gewähren. Dies gilt insbesondere für diejenigen Bestimmungen, durch die Staatsangehörige der EG-Staaten bei der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, soweit

sich diese Befreiung (auch) auf Arbeitnehmer bezieht (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 8 AufenthG/EWG, § 5 Abs. 3 DVAuslG). Insoweit verbleibt es auch nach dem 1. Januar 1981 bei den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen (Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, § 2 Abs. 1 AuslG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG). Dies entspricht auch Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 der Beitrittsakte, wonach bis zum 1. Januar 1988 innerstaatliche Vorschriften beibehalten werden können, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

Der neue § 15b AufenthG/EWG soll nun generell klarstellen, daß das AufenthG/EWG vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts eines neuen Mitgliedstaates zur EG jeweils nur insoweit Anwendung findet, als in der Beitrittsakte Freizügigkeit gewährt wird. Die Bestimmung gibt die ohnehin bestehende Rechtslage wieder und hat daher nur deklaratorische Bedeutung. Das AufenthG/EWG hat zu einem großen Teil bereits jetzt nur klarstellende Funktion, da es auch EG-Verordnungsrecht wiedergibt, das in den Mitgliedstaaten der EG unmittelbar gilt. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, das für Staatsangehörige der EG-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt geltende Aufenthaltsrecht in einem Gesetz zusammenzufassen. Dieser Zielsetzung entspricht es, in das Gesetz eine Vorschrift über die Anwendbarkeit im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur EG aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 15b AufenthG/EWG hindert die Bundesrepublik Deutschland nicht daran, künftig über die in einem Beitrittsvertrag getroffenen Regelung hinauszugehen und für ihren Bereich eine günstigere Regelung zu treffen. Ob und inwieweit solche Vergünstigungen gewährt werden sollen, kann jedoch nur von Fall zu Fall unter Würdigung aller jeweils gegebenen Umstände entschieden und z. B. in dem jeweiligen Zustimmungsgesetz zu einem Beitrittsvertrag festgelegt werden.

### Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

### Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der 1. Januar 1981 als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unter Berücksichtigung der deklaratorischen Funktion des neuen § 15b AufenthG/EWG im Hinblick auf den in dieser Bestimmung genannten Stichtag gewählt worden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.